

Hauptvertretern noch zahlreiche Förderer fand, trat gleich vom Anfang an die offenbarungsgläubige entgegen. Dahin gehört von älteren Werken namentlich die protestantische *Introductio ad libros canonicos bibliorum veteris Testamenti* (Lips. 1721) von Carppov, die wegen ihres reichen Materials noch jetzt einigen Werth hat, aber durch die beständige Polemik gegen die Pontificii unerquicklich wird; dann die katholische *Introductio in Vetus Testamentum* (Styras 1765) von Besange, die sich besonders durch umfassende Benützung der patristischen Schriften auszeichnet, und die *Introductio in sacram scripturam* (Mogunt. 1765—1768) des Jesuiten Goldhagen, die einen vorherrschend polemischen und apologetischen Charakter hat. Von neueren hierher gehörigen Schriften verdienen besondere Erwähnung die (freilich rationalistisch angehauchte) „Einleitung in die göttlichen Bücher des Alten Bundes“ von Jahn (Wien 1793, 2. Aufl. 1802—1803), dann die classische „Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments“ von L. Hug (Tübingen 1808, 4. Aufl. 1847), welche durch Gelehrsamkeit und ganz selbständige Forschung hervortragt, aber mitunter fast paradox auftritt und überaus anziehend, aber nicht immer überzeugend geschrieben ist. Eine viel schwächere Leistung ist die liberalisirende „Einleitung in die Bücher des neuen Bundes“ von B. Feilmoser (Tübingen 1830). Ausgezeichnet in jeder Hinsicht ist die „Historisch-kritische Einleitung in die heiligen Schriften des Alten Testaments“ von Herbst (4 Bde., Karlsruhe und Freiburg 1840 bis 1844), die aber ihren eigentlichen Werth erst der Vervollständigung durch den Herausgeber Welte verbankt. Die „Einleitung in's Alte Testament“ von Haneberg (Regensburg 1845) ist in der zweiten und den beiden folgenden Ausgaben zu einer „Geschichte der biblischen Offenbarung als Einleitung in's Alte und Neue Testament“ erweitert worden. Unverkennenswerth ist die freilich nicht sehr originelle *Introduction historique et critique aux livres de l'ancien et du nouveau Testament*, par J. B. Glaire (Paris 1838 s., 2. Ausg. 1843, 6 Bde.); sehr ausführlich und gelehrt ist endlich die unvollendet gebliebene „Einleitung in die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments“ von Scholz (3 Bde., Köln und Leipzig 1845—1848). Wozu genannt können hier noch werden: Ab. Maier, Einl. in die Schriften des N. T., Freiburg 1852; Reithmayr, Einl. in die canon. BB. des N. B., München 1852; Dankó, *Historia Revelationis divinae Vet. Testam.*, Vindob. 1862; Hist. Rev. div. N. T., ib. 1867; De s. Scriptura ejusque interpretatione *Commentarius*, ib. 1867; Zschokke, *Historia sacra Vet. Test. compendiose concinnata*, Vindob. 1872; Reusch, Lehrb. der Einl. in das N. T., 4. Aufl., Freiburg 1870; Lange, Grundriß der Einl. in das N. T., ebd. 1868; Kaulen, Einl. in die heilige Schrift N. und N. T., 1. Hälfte, 2. Aufl., Freiburg 1884; 2. Hälfte, 1. Abth., ebd. 1881. Protestantischer-

seits haben sich in positiver Richtung besonders ausgezeichnet die „Beiträge zur Einleitung in's Alte Testament“ von Hengstenberg (Berlin 1831 bis 1839, 3 Bde.), ebenso die „Untersuchungen über den Pentateuch“ von Ranke (Erlangen 1836—1840, 2 Bde.) und das „Handbuch der historisch-kritischen Einleitung in das Alte Testament“ von Hävernid (Erlangen 1836—1844, 2 Theile in je 2 Abtheilungen); Keil, Lehrb. der hist.-krit. Einl. in das N. T., Erlangen 1853, 3. umgearb. Aufl. 1873; Guericke, Hist.-krit. Einl. in das N. T., Leipzig 1843, 3. Aufl. u. d. T. Neutest. Psagogik, 1868; H. Thierisch, Versuch zur Herst. des histor. Standpunktes für die Kritik der neutestam. Schriften, Erlangen 1845; Hofmann, Das N. T., zusammenhängend untersucht, Mördlingen 1862 ff.; Lange, Grundriß der Bibelfunde, Heidelberg 1881, und manche andere neben einer noch größern Reihe destructiv gehaltener Arbeiten. Weiteres über die Literatur s. bei Kaulen, Einl. 9—11. (Vgl. Hupfeld, Ueber Begriff und Methode der sog. bibl. Einleitung, Marburg 1844; [F. Delitzsch,] Begriff und Methode der sog. bibl. und insbes. alttestam. Einleitung, in der Erlanger Zeitschrift für Protest. und Kirche, N. F. XXVIII, 1864, 133; auch Baur in den Tübing. theol. Jahrb. IX, 1850 u. X, 1851.) [Welte] Kaulen.]

Einreden (exceptiones) im prozessualen Sinne heißen alle neuen factischen Behauptungen, welche der Beklagte vor dem Richter vorbringt, um das Recht des Klägers als unwirksam oder aufgehoben darzustellen. Die Einreden sind A. unter einander selbst verschieden, und zwar 1. ihrem Zwecke nach, je nachdem sie entweder bloß einen Mangel des gerichtlichen Verfahrens oder aber die Sache selbst betreffen, und je nachdem sie in diesem Falle die Klage nur zur Zeit oder auf immer zu entkräften beabsichtigen. Der Beklagte kann nämlich a. die Vertheidigung von der Form der Klage, ohne auf deren Inhalt einzugehen, oder auch von der Sache selbst hernehmen, jedoch so, daß die Klage durch die Einrede nur für jetzt abgewendet werden soll. Beide Arten der Einreden heißen verzögerliche oder dilatorische Einreden (exceptiones dilatoriae). Dilatorisch ist also jede Einrede, welche, auch wenn sie ergründet und erwiesen ist, doch den Beklagten nie definitiv von dem Anspruche des Klägers befreien, sondern nur eine einstweilige Abweisung der Klage zur Folge haben kann. Hierher gehören alle Einwendungen, welche sich beziehen auf Mängel des Gerichtsstandes (exceptiones fori incompetentis, litis alibi pendentis, loci non tuti), oder auf Mängel der Person des Richters (exceptiones iudicis inhabilis, iudicis suspecti), oder auf die Prozeßfähigkeit der Parteien (exceptiones deficientis personae standi in iudicio) oder deren Anwälte (exceptiones deficientis legitimationis ad processum, deficientis tutorii vel syndicati), oder auf die Art und Weise der Klagestellung (exceptiones libelli inepti, libelli obscuri, illi-